

A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 23 vom 9. Juni 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG 1

Stadt Laufen

Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Leobendorf Süd“ um eine Einbeziehungssatzung

nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Laufen-Leobendorf;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB –

und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 2

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-, Campingplatz Moos 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- 4

Mittelschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden

Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3a i. V. m. § 3c UVPG

Der Markt Marktschellenberg beabsichtigt folgende wasserbauliche Maßnahmen am Graben zur Berchtesgadener Ache bei den Anwesen Alte Berchtesgadener Str. 54 und 54 1/2, 83487 Marktschellenberg:

Mehrere trockenfallende Gräben führen bei schwachen Niederschlägen über eine südlich verlaufende Verrohrung zur Berchtesgadener Ache. Rohrdurchmesser und Verlauf der Rohrleitung sind nicht bekannt. Starkniederschläge wie beim Hochwasserereignis Juni 2013 kann das Verrohrungssystem nicht aufnehmen, wodurch es seitlich der Verrohrung zur Überflutung von Gebäuden, Unterspülung der Gemeindeverbindungsstraße Alte Berchtesgadener Straße, zu Schäden an den Gewässeruferrn und zur Vermurung der angrenzenden Wiese kommt.

Um zukünftig derartige Schäden zu vermeiden, wurden bereits nach dem Hochwasser Juni 2013 die zufließenden Gräben in ein neu errichtetes Sammel- und Absetzbecken geleitet und anschließend statt in die Verrohrung über einen neu errichteten, ca. 70 m langen offenen Graben mit einem Durchlass Alte Berchtesgadener Straße und einer Wiesenüberfahrt in die Berchtesgadener Ache abgeleitet. Die bestehende Verrohrung wurde aufgelassen. Das Sammelbecken liegt in einer vorhandenen Geländemulde und wird abflusseitig mit einem kleinen Damm versehen.

Laut Berechnung kann der trapezförmige Graben ca. 1.440 l/s abführen. Beim Durchlass 1000/600 Alte Berchtesgadener Straße sind es ca. 3.038 l/s und bei der Überfahrt zu den Wiesen als Stahlbetonrohr DN 600 ca. 1.770 l/s.

Für diesen Gewässerausbau und die Errichtung der Anlagen Durchlass und Überfahrt wurden beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und eine Anlagenehmigung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. mit § 36 WHG beantragt.

Gemäß § 3a Satz 1 und § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Gewässerausbau im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es kann somit ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3a Satz 3 UVPG), wird hiermit nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen.

Der Feststellungsvermerk kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 216 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 3. Juni 2015
Landratsamt Berchtesgadener Land

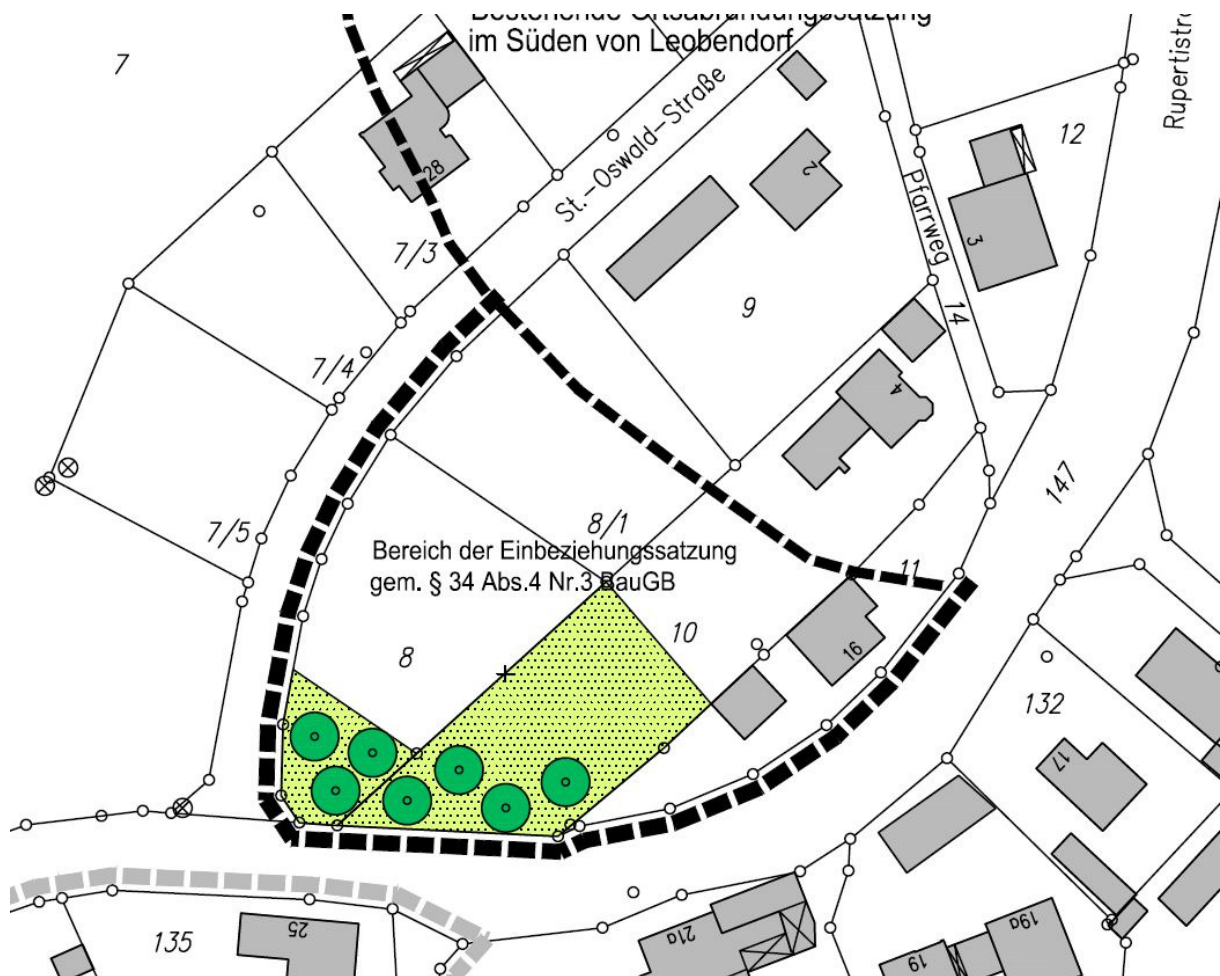
Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Leobendorf Süd“ um eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in Laufen-Leobendorf; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch – BauGB – und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 5.5.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Leobendorf Süd“ um eine Einbeziehungssatzung gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nr. 8 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 8/1, 10 und 11 der Gemarkung Leobendorf.



Mit dieser Erweiterung werden im Außenbereich liegende bisher unbebaute Bereiche zur Wohnraumschaffung einheimischer Familien in die bestehende Ortsabrundungssatzung einbezogen und damit als Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB festgelegt.

Der von der Planung berührten Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 13 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der hierzu gefertigte Satzungsentwurf i. d. F. vom 13.2.2015 mit Plan und Begründung liegt in der Zeit vom

17. Juni 2015 bis 16. Juli 2015

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. bis Fr. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Di. zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr, Do. zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) öffentlich aus. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auch im Internet unter www.stadtlaufen.de.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Laufen, den 1. Juni 2015
Stadt Laufen

Rosmarie Hainz, Dritte Bürgermeisterin

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-, Campingplatz Moos

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring billigte den Entwurf der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in der Fassung vom 26.5.2015 in seiner Sitzung am 26.5.2015.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,45 ha liegt südlich der Kreisstraße BGL 18 und betrifft das Gebiet des derzeit vorhandenen Campingplatzes Moos. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 882 du 887 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet "Campingplatz" nach § 10 und § 11 Baunutzungsverordnung erfolgen.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 26.5.2015 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

16. Juni 2015 bis 18. Juli 2015

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, hydrologische Konzept, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 3. Juni 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 12. November 2013 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um die Errichtung eines Campingplatzes mit Chalets und Mobile-Homes zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,45 ha liegt südlich der Kreisstraße BGL 18 und betrifft das Gebiet des derzeit vorhandenen Campingplatzes Moos. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 882 du 887 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung dieser Grundstücke soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet "Campingplatz" nach § 10 und § 11 Baunutzungsverordnung erfolgen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Chalets und Mobile-Homes geschaffen werden.

Der Gemeinderat billigte den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz“ vom 26.5.2015 in seiner Sitzung am 26.5.2015.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Campingplatz“ in der Fassung vom 26. Mai 2015 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

16. Juni 2015 bis 18. Juli 2015

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar: Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Verkehrsgutachten, hydrologische Konzept, Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Regierung von Oberbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 3. Juni 2015
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Mittelschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. V. m. Art. 9 BaySchFG erlässt der Mittelschulverband Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 703.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 457.600,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 290.000,00 € festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 2.450,00 € je Schüler festgelegt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Berchtesgaden, den 26. Mai 2015
Mittelschulverband Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Vorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).